

- c) die Förderung der Zusammenarbeit von Künstlern und Arbeitern in den Betrieben der Industrie und Landwirtschaft;
- d) die Entwicklung zeitgenössischer sozialistischer Kunst und für die Förderung von Künstlern, die sich besonders dieser Aufgabe annehmen;
- e) die Förderung und Durchführung besonderer kulturpolitischer Vorhaben, die sich aus der zeitweiligen politischen und gesellschaftlichen Situation ergeben;
- f) die Betreuung der Intelligenz durch den Förderungsausschuß für die Deutsche Intelligenz;
- g) die Theater- und Konzertveranstaltungen für Schüler.

(3) Der Kulturfonds stellt den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung einen wesentlichen Teil seiner Mittel zweckgebunden zur Entfaltung und Förderung eines sozialistischen Kulturlebens, zur Unterstützung beispielgebender Vorhaben und örtlicher Initiative zur Verfügung.

§ 2

Bildung des Kulturfonds

(1) Der Kulturfonds wird durch die Mittel gebildet, die von der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik durch die Kulturabgabe aufgebracht werden.

(2) Als Kulturabgabe werden folgende Abgaben laufend erhoben!

1. eine Abgabe von 0,05 DM für jede verkaufte Eintrittskarte für
 - a) Theater-, Varieté-, Kabarett-, Zirkus- und ähnliche Veranstaltungen, Konzerte jeder Art, mit Ausnahme der in Ziff. 2 genannten Veranstaltungen, Ballett- und Kunsttanz-Vorführungen,
 - b) Ausstellungen und Museen,
 - c) Filmveranstaltungen, Vorführungen von Licht- und Schattenbildern,
 wenn der vom Besucher zu zahlende Eintrittspreis mehr als 0,50 DM beträgt;
2. eine Abgabe von 0,10 DM für jede verkaufte Eintrittskarte für
 - a) Tanzvergnügen, Bälle und ähnliche Veranstaltungen,
 - b) musikalische und andere künstlerische Darbietungen in Gaststätten aller Art, Tanzdielen und ähnlichen gewerblichen Einrichtungen;
3. eine Abgabe von 0,10 DM pro Besucher in Gaststätten aller Art, Tanzdielen usw., in denen für Darbietungen künstlerischer Art ein Aufschlag auf die gegen Bezahlung verabreichten Getränke und Speisen zu zahlen ist;

ausgenommen hiervon sind HO- und Konsumgaststätten;
4. eine Abgabe von 0,05 DM pro Monat auf alle Rundfunk- und Fernsehempfänger, für die Gebühren zu entrichten sind;
5. eine Abgabe von 0,10 DM auf jede in Verkehr gebrachte Schallplatte.

(3) Die Kulturabgabe ist nicht zu erheben

- a) bei Veranstaltungen in Einrichtungen der Nationalen Volksarmee und der bewaffneten Einheiten des Ministeriums des Innern (Abs. 2 Ziffern 1 bis 3);
- b) für Rundfunk- und Fernsehempfänger der Nationalen Volksarmee und der bewaffneten Einheiten des Ministeriums des Innern (Abs. 2 Ziff. 4).

(4) Die Einziehung der Kulturabgabe nach Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 wird vom Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister für Kultur, nach Abs. 2 Ziff. 4 vom Minister für Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit dem Minister für Kultur, nach Abs. 2 Ziff. 5 vom Minister für Kultur geregelt.

§ 3

Aufgaben, Stellung und Struktur des Kulturfonds

Die Aufgaben, Stellung und Struktur des Kulturfonds werden durch ein Statut (Anlage) geregelt.

§ 4

Steuerfreiheit

(1) Die Einnahmen des Kulturfonds unterliegen keiner Steuerpflicht.

(2) Zuwendungen aus dem Kulturfonds, die als Förderungsbeihilfen an Institutionen oder Einzelpersonen gegeben werden, sind nicht steuerpflichtig.

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Vierte Durchführungsanordnung vom 2. September 1949 zur Verordnung über die Erhaltung und die Entwicklung der deutschen Wissenschaft und Kultur, die weitere Verbesserung der Lage der Intelligenz und die Steigerung ihrer Rolle in der Produktion und im öffentlichen Leben — Gründung eines Kulturfonds — (ZVOB1.1 S. 689) und die Achte Durchführungsbestimmung vom 9. August 1956 zu dieser Verordnung (GBI. I S. 657, Ber. S. 824) außer Kraft.

Berlin, den 13. April 1960

Der Minister für Kultur

I. V.: W e n d t

Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

Anlage

• zu vorstehender Anordnung

Statut

des Kulturfonds der

Deutschen Demokratischen Republik

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

Die Einrichtung „Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik“ ist juristische Person. Sie ist dem Ministerium für Kultur unterstellt. Ihr Sitz ist Berlin.

§ 2

Verwendung der Mittel des Kulturfonds

(1) Der Kulturfonds hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die von der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik durch die Kulturabgabe aufbrachten Mittel der Entfaltung und Förderung eines sozialistischen Kulturlebens dienen.